Newsletter 2/2019

- Die Sozialkonferenz nimmt Stellung zu den drei Verordnungen SPMV, V TAK und KJHV.
- Infofenster zum Thema Änderungen im Ausländerrecht
- Schweizer Nationalfonds-Studie zum Thema Schulden in der Sozialhilfe

Die Sozialkonferenz nimmt Stellung zu den drei Verordnungen SPMV, V TAK und KJHV.

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

Gemäss dem geänderten Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) werden die Massnahmearten und die Dauer des Anspruchs auf heilpädagogische Frühförderungen im Verordnungsentwurf der Bildungsdirektion neu festgelegt. Die Sozialbehörden, welche die Sozialkonferenz vertritt, sind von diesen Neufestsetzungen direkt meist nicht tangiert. Oft aber haben die Sozialbehörden bzw. die Sozialabteilungen/-departemente die Kosten, welche durch diese Massnahmen anfallen, über die Beiträge, die an das kantonale Amt für Jugend und Berufsberatung zu leisten sind, in den Gemeinden zu vertreten.

Die Sozialkonferenz begrüssts die offeneren zeitlichen Vorgaben und legt Wert auf Qualität und Wirkung

Die Sozialkonferenz stellt fest, dass die neue Verordnung die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich zeitlich insgesamt enger fasst und die Angebotsmenge mit Angabe einer maximalen Stundenzahl pro Jahr und nicht mehr pro Woche pro Angebot festlegt. Diese offeneren zeitlichen Vorgaben für die Behandlungen und die leichte Verringerung der maximal zur Verfügung stehenden Behandlungsstunden pro Jahr werden grundsätzlich auch mit Blick auf die Finanzierung von der Sozialkonferenz begrüsst.

Die Sozialkonferenz legt Wert darauf, dass die Qualität und die Wirkung der sonderpädagogischen Massnahmen weiterhin im Fokus der Behandlungen stehen. Keinesfalls dürfen die neuen Verordnungsvorgaben dazu führen, dass in diesen Bereichen Einbussen erfolgen. Zu wichtig sind erfolgreiche Massnahmen primär sowohl für die Kinder im Vorschulalter wie auch für die Jugendlichen im Nachschulalter. Werden diese Anliegen (Qualität und Wirkung) nicht mit Nachdruck beachtet, fallen wegen weiter notwendigen Behandlungen zusätzliche Kosten an, die oft von den Gemeinden zu tragen sind. Dies gilt es deshalb mit neuen Bestimmungen in der neuen Verordnung zu verhindern. Die Auswahl der Anbietenden hat gemäss den Vorgaben der aktuell geltenden Verordnung umfassend und sorgfältig vor der Erteilung der Bewilligung zu erfolgen.

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang die vorgesehene Bewilligungsfrist von fünf Jahren. Aus Sicht der Sozialkonferenz ist diese im Interesse der Qualitätssicherung grundsätzlich auf 3 oder 4 Jahre zu verkürzen.

Für die Erneuerung der Bewilligung ist zudem von den Anbietenden über den erzielten Erfolg bzw. die erzielte Wirkung der ausgeführten sonderpädagogischen Behandlungen Bericht zu erstatten. Dies ist in der aktuell vorliegenden Verordnung noch nicht vorgesehen und in der neuen Verordnung aufzunehmen.

Aus Sicht der Sozialkonferenz ist in den neu vorgesehenen Leistungsvereinbarungen mit den Anbietenden ebenfalls verbindlich zu regeln, dass diese den Erfolg bzw. die Wirkung, die mit den sonderpädagogischen Behandlungen und Förderungen erzielt wurden, festhalten und darüber berichten.

Die Vernehmlassung der Sozialkonferenz ist auf der Homepage der SoKo unter https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2019/04/20190417_Stellungnahme_SPMV_Final_visiert.pdf zu finden.

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK)

Die Sozialkonferenz ist an einer möglichst praxisnahen Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten interessiert. Die Verordnung soll die Aufsichtstätigkeit der Sozialbehörden bzw. der damit beauftragten Verwaltungseinheiten (bzw. beauftragen Dritten) im Vergleich zu heute erleichtern. Dies bedeutet, dass nur so viel geregelt werden soll, was wirklich nötig ist. Was geregelt wird, soll jedoch möglichst klar und eindeutig sein (Stichwort: Messbarkeit). Klare Regeln geben den Aufsichtsbehörden die notwenige Rechtssicherheit und verhindern allfällige ressourcenintensive Rechtsfälle, die zu langen Verfahren führen würden. Das Prinzip so wenig wie möglich und so viel wie nötig soll bei diesem Neuerlass angewendet werden.

Am wichtigsten ist, dass das Wohl der Kinder (ab drei Monaten Lebensalter) und deren Förderung im Vordergrund stehen. Die Sozialkonferenz erachtet es deshalb als sinnvoll, dass in der V TAK Vorgaben zum Qualitätsmanagement gemacht werden. Bei den Regelungen zu den Tagesfamilien stellen sich aus Sicht der Sozialkonferenz teilweise Definitionsfragen.

Die V TAK sieht im Vergleich mit den bisherigen Richtlinien Lockerungen im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Platzzahl pro Gruppe, dem Betreuungsschlüssel sowie der Fläche pro Kind vor. Dies bedeutet eine administrative Entlastung der Trägerschaften bzw. eine Begünstigung der betriebswirtschaftlichen Aspekte, welche die Sozialkonferenz grundsätzlich begrüsst. Gleichzeitig weist die Sozialkonferenz eindringlich darauf hin, dass die Betreuungsqualität vor Ort sichergestellt werden muss. Die Sozialbehörden empfehlen Betreuung in Kitas auch aufgrund familiärer oder sozialen Belastungen. Eine Kita kann dann, je nach Situation, ein Ort sein, der Sicherheit und Stabilität bietet. Dies jedoch nur dann, wenn die Betreuungsqualität vor Ort stimmt. Weiter weist die Sozialkonferenz darauf hin, dass die oben genannten Lockerungen den Druck auf die Betreuungspersonen und auf die pädagogischen Leitungen erhöhen. Dies notabene in einem Arbeitsfeld, welches bereits heute eine hohe Personalfluktuation aufweist. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass im Rahmen der administrativen Entlastung der Trägerschaften der Schutz und die Betreuung der Vorschulkinder (ab drei Monaten Lebensalter) im Auge behalten werden muss.

Die Vernehmlassung der Sozialkonferenz ist auf der Hompage der SoKo unter https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2019/05/20190429 Vernehmlassung-SoKo-V-TAK.pdf zu finden

Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV)

Die SoKo hat an der Vernehmlassung der Bildungsdirektion zur KJHV teilgenommen. Das kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) umschreibt die Aufgaben der Jugendhilfestellen. Gemäss KJHG haben diese Stellen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Beistandschaften und Vormundschaften zu führen und weitere Aufträge dieser Behörde zu übernehmen. Im KJHG werden die Bereiche aufgeführt, für welche die Jugendhilfestellen Abklärungen zu treffen haben.

Die im KJHG neu geschaffene Möglichkeit, in der Verordnung (KJHV) die Aufträge zu präzisieren sowie die Auftragserfüllung und den Leistungsumfang zu regeln, hat die Bildungsdirektion genutzt. Dies wird von der Sozialkonferenz grundsätzlich begrüsst, da damit die Zuordnung der verschiedenen Aufgaben beim Kindesschutz geklärt und geregelt wird. Die vorliegende Verordnung beinhaltet jedoch vor allem betreffend Vertretung Kindesinteressen und finanzielle Belange gravierende Einschränkungen des Leistungsangebotes der Jugendhilfestellen, die von der Sozialkonferenz nicht unterstützt werden. Auch bezüglich Vormundschafts- und Beistandsschaftsaktenaufbewahrung nach Fallabschluss sieht der Verordnungsentwurf Neuerungen vor, welche die Sozialkonferenz nicht nachvollziehen kann. Gemäss Verordnungsentwurf sollen nach Fallabschluss die Akten der Jugendhilfestellen neu bei den durch die Gemeinden finanzierten und organisierten KESB gewährleistet werden. Dies würde bedeuten, dass tausende von Akten neu bei den KESB aufbewahrt werden müssten.

Laut KJHG haben sich die Gemeinden unter anderem an den Kosten der Jugendhilfestellen mit 60 % zu beteiligen. Entsprechend sollten die Gemeinden bei der Festsetzung des Leistungsumfangs und der Aufträge, die durch die Jugendhilfestellen wahrzunehmen sind, entscheidenden Einfluss auf die Verordnung und ein Anrecht haben, den Leistungskatalog dieser Stellen mitzubestimmen. Mit Nachdruck abgelehnt wird die Kostenverlagerung zu Lasten der Gemeinden, weil diese dann für die Finanzierung von Dienstleistungen Dritter im Kindesschutz, die künftig nicht mehr von den Jugendhilfestellen verpflichtend wahrgenommen werden, über die Rechnungen der KESB oder durch Direktzahlungen umfänglich aufkommen müssen.

Die Vernehmlassung der Sozialkonferenz ist auf der Hompage der SoKo unter https://www.zh-sozialkonferenz.ch/wp-content/uploads/2019/04/20190429_Vern.-VO-KJHG-Final.pdf zu finden.

Save the Date – Das Infofenster zum Thema «Änderungen im Ausländerrecht» findet am 19. Juni 2019, 15.30 bis 17.30 Uhr, in Zürich statt.

Zwischen Januar 2018 und Januar 2019 sind verschiedene Änderungen im Ausländerrecht in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Sozialbehörden haben. Metier organisiert dazu ein Infofenster. Michael Schneeberger, Stv. Amtschef Migrationsamt, und Nadine Zimmermann, Leiterin Öffentliche Sozialhilfe, Kantonales Sozialamt, werden Sie am 19. Juni 2019 durch den Nachmittag führen. Die Veranstaltung findet in Zürich statt. Der Ort wird noch bekannt gegeben. Sie können sich demnächst über unsere Homepage für das Infofenster anmelden.

Schweizer Nationalfonds-Studie (NFS) zum Thema «Schulden in der Sozialhilfe»

In der Sozialhilfe verfangen – Hilfeprozesse bei Armut, Schulden und Sozialhilfe

Aktuell läuft eine NFS zum Thema Schulden in der Sozialhilfe. Viele von Armut betroffene Menschen sind hoch verschuldet: Sie haben ihre Miete, den Strom, die Krankenversicherung oder die Steuern nicht bezahlt. Oder sie sind durch Bankschulden, Kunden- und Kreditkarten oder Leasingverträge belastet. Schulden sind nicht nur eine finanzielle Beeinträchtigung, oft schränken sie die Eigenverantwortung und die Handlungsspielräume der Betroffenen ein und stellen eine psychische Belastung dar.

Schulden erschweren es den Betroffenen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Ebenso ist es aus Sicht der Gemeinden/Sozialdienste schwierig, passende Hilfen anzubieten oder eine Perspektive ausserhalb der Sozialhilfe aufzuzeigen. Das Projekt untersucht erstmals für die Schweiz die Verschuldung von Haushalten in der Sozialhilfe. Die Studie wird vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert und versteht sich als anwendungsorientiertes Forschungsprojekt, d.h. es erfolgt eine Begleitung durch Fachpersonen aus der Sozialhilfe- und Schuldenberatungspraxis.

Ziel des Projektes:

Im Rahmen des Projektes wird der Zusammenhang von Armut und Verschuldung untersucht. Die wissenschaftliche Erhebung bezieht sich auf alle Landesteile der Schweiz und ermöglicht es daher erstmals, repräsentative Aussagen zur Situation verschuldeter Personen und Haushalte in der Sozialhilfe zu formulieren. Die Studie soll dazu beitragen, Hilfen für verschuldete Personen und Haushalte zu verbessern, um deren Ablösung von der Sozialhilfe gezielter gestalten zu können.

Zentrale Fragestellungen der Studie sind:

- ➤ Wie wirkt sich Verschuldung auf die Lebenslage der Haushalte aus, die auf Sozialhilfe angewiesen sind?
- ► Welche Auswirkungen hat Verschuldung auf die Unterstützung der Sozialdienste und die Ablösung von der Sozialhilfe?

Das Projekt läuft von 2019 bis 2021. Erste Ergebnisse sollen an der 6. Oltener Verschuldungstage am 7./8. November 2019 präsentiert werden. An der Sommertagung vom 27. Juni 2019 beschäftigt sich die Sozialkonferenz ebenfalls mit dem Thema Schulden in der Sozialhilfe. Sie findet im Glockenhof in Zürich statt.

Sommertagung 27. Juni 2019

«Wegen Schulden in der Sozialhilfe bleiben?»

Programm

16.00 Uhr Begrüssung Raphael Golta, Stadtrat Zürich,

Vorsteher Sozialdepartement

Stadt Zürich

16.05 Uhr Einführung Astrid Furrer,

Co-Präsidentin Sozialkonferenz

16.15 Uhr Verschuldet, überschuldet

und nun?

Katharina Blessing, Co-Geschäftsleiterin,

Schuldenberatung Kanton Zürich

16.35 Uhr Betreibung – ab wann

führt sie ins Elend?

Yves de Mestral, Präsident Konferenz Stadtammänner

von Zürich

16.55 Uhr Pause

17.10 Uhr Verschuldung und

Sozialhilfebezug

Nadine Zimmermann, Leiterin Öffentliche Sozialhilfe, Kantonales Sozialamt und Dr. Christoph Mattes, Institut Sozialplanung, Organisationaler Wandel und Stadtentwicklung,

Hochschule für Soziale Arbeit

FHNW

17.30 Podium mit den Referenten Daniel Knöpfli, Co-Präsident

Sozialkonferenz, Moderation

18.15 Apéro

Anmeldung erbeten bis 13. Juni an sekretariat-soko@winklercom.ch; Unkostenbeitrag CHF 50.00

Impressum

Herausgeberin Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Redaktion Astrid Furrer, Co-Präsidentin Daniel Knöpfli, Co-Präsident

Layout Nadine De Brito

Redaktionsadresse Sozialkonferenz des Kantons Zürich Sekretariat Birchweg 17 8154 Oberglatt Tel.: +41 44 851 09 20

sekretariat-soko@winklercom.ch www.zh-sozialkonferenz.ch

Fax: +41 44 850 46 92